

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d72ef997-90b6-3739-8dd8-296bf88e66bb>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV) (RAB 10)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	RAB 10
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 10 RAB 10 - Vorankündigung (zu [§ 2 Abs. 2 BaustellV](#))

Ein Muster für die Vorankündigung enthält [Anlage A](#).

Der Bauherr oder ein von ihm nach [§ 4 BaustellV](#) beauftragter Dritter ist verantwortlich dafür, dass die Vorankündigung sichtbar auf der Baustelle angebracht wird, sodass alle Betroffenen, z.B. die Beschäftigten oder neu auf der Baustelle tätig werdende Arbeitgeber, umgehend von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können. Dafür ist unverzichtbar, dass die Lesbarkeit der Vorankündigung, die z.B. durch Witterungseinflüsse beeinträchtigt wird, während der Bauarbeiten erhalten bleibt. Treten erhebliche Änderungen ein, ist die Vorankündigung auf der Baustelle zu aktualisieren. Ein erneute Mitteilung an die Behörde ist nicht erforderlich.

